



# Lesefassung

## Satzung

des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal  
über die Vermeidung, Verwertung und  
Entsorgung von Abfällen  
- Abfallwirtschaftssatzung -

---

vom 19. Dezember 2006 (SächsABl./AAz. 2007, S. A 58), genehmigt mit Bescheid des Regierungspräsidiums Dresden vom 20. Dezember 2006, Az.: 63D-8970.40/80-87-90/2006, als höhere Abfallbehörde, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 2. März 2010 (SächsABl./AAz. S. A 154)

## **GLIEDERUNG**

ERSTER ABSCHNITT - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
§ 1 Anwendungsbereich, Aufgaben und Ziele	4
§ 2 Begriffsbestimmungen und Abfallbezeichnungen	5
§ 3 Von der Entsorgungspflicht ausgeschlossene Abfälle	5
§ 4 Anschluss an die Abfallentsorgung und Überlassungspflicht	6
§ 5 Ausnahmen von der Überlassungspflicht	7
§ 6 Anfall der Abfälle und Eigentumsübergang	7
§ 7 Mitteilungs- und Auskunftspflicht, Betretungsrecht	7
§ 8 Störungen in der Abfallentsorgung	8
ZWEITER ABSCHNITT - INHALT UND UMFANG DER ENTSORGUNGSLEISTUNGEN	10
§ 9 Formen des Einsammelns und Beförderns	10
§ 10 Gemeinsame Bestimmungen für Abfallbehälter und Standplätze	10
§ 11 Sammlung von Restabfall	12
§ 12 Häufigkeit und Zeitpunkt der Abfuhr des Restabfalls	13
§ 13 Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung	13
§ 14 Sammlung von Papier, Pappe und Kartonagen	13
§ 15 Sammlung von Bioabfällen	14
§ 16 Sammlung von Grünabfällen	14
§ 17 Getrenntes Einsammeln von Sperrmüll und Elektroaltgeräten	14
§ 18 Getrenntes Einsammeln von Schadstoffen	15
§ 19 Selbstanlieferung von Abfällen	15
§ 20 Abfallbeseitigungs- und Abfallverwertungsanlagen, Umladestationen, Wertstoffhöfe	15
§ 21 Modellversuche	16

---

DRITTER ABSCHNITT - SCHLUSSBESTIMMUNGEN, GEBÜHREN, ORDNUNGSWIDRIGKEITEN	17
§ 22 Haftung	17
§ 23 Gebühren	17
§ 24 Bekanntmachungen	17
§ 25 Ordnungswidrigkeiten	17
§ 26 Anordnung für den Einzelfall	18
§ 27 Nichtigkeitsklausel	18
§ 28 Inkrafttreten	18
ANLAGE 1 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	A1
ANLAGE 2 VON DER ENTSORGUNGSPFLICHT (EINSAMMELN UND BEFÖRDERN) NACH § 3 ABS. 1 DIESER SATZUNG DURCH DEN ZAOE AUSGESCHLOSSENE ABFÄLLE	B1

---

## ERSTER ABSCHNITT - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### § 1 Anwendungsbereich, Aufgaben und Ziele

- (1) Diese Abfallwirtschaftssatzung gilt für das Verbandsgebiet des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal.
- (2) Dem Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbtal (ZAOE) obliegt die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen der Landkreise Meißen und Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, die diesen aus ihrer Stellung als entsorgungspflichtige Körperschaften erwachsen, insbesondere die Entsorgung der Abfälle im Sinne des § 3 SächsABG.
- (3) Die Abfallwirtschaft hat vorrangig zum Ziel, die Abfallmenge und den Schadstoffgehalt in den Abfällen so gering wie möglich zu halten. Jeder ist gehalten,
  1. das Entstehen von Abfällen zu vermeiden,
  2. die Menge der Abfälle zur Beseitigung durch das Abtrennen verwertbarer Abfälle und ihr Einbringen in den Stoffkreislauf zu vermindern,
  3. die stoffliche oder energetische Verwertung von Abfällen zu fördern,
  4. Schadstoffe der gesonderten Entsorgung zuzuführen,
  5. angebotene Rücknahmesysteme zu nutzen.

Für alle Abfallerzeuger und -besitzer besteht die Pflicht zur Getrennthaltung der Abfälle. Der ZAOE darf im Geltungsbereich dieser Satzung Abfälle, die nicht vorsortiert sind, von den Sammelstellen zurückweisen, wenn die Trennung der Abfälle zumutbar ist und entsprechende Abfallbehälter vorgesehen sind.

- (4) Der ZAOE informiert und berät die Einwohner, Unternehmen und Gewerbetreibenden mit dem Ziel, eine möglichst weitgehende Abfallvermeidung und -verwertung zu erreichen. Hierfür bestellt er Abfallberater.
- (5) Die Abfallentsorgung des ZAOE umfasst das Einsammeln und Befördern von Abfällen aus privaten Haushalten. Weiterhin entsorgt der ZAOE die Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten. Darüber hinaus kann der ZAOE auf freiwilliger Basis weitere Abfälle entsorgen.

Der ZAOE entsorgt die im Verbandsgebiet angefallenen Abfälle mit Ausnahme der im § 3 genannten Stoffe.

- (6) Der ZAOE kann sich zur Durchführung der Abfallentsorgung ganz oder teilweise Dritter bedienen.
- (7) Die Städte und Gemeinden unterstützen den ZAOE bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung, insbesondere durch:

1. Auswahl von Standplätzen für Abfallbehälter sowie von Sammelplätzen für ausgewählte Abfallarten,
2. Einflussnahme auf Ordnung und Sauberkeit bei der Bereitstellung der Abfallbehälter zur Entleerung sowie beim Einsammeln anderer Abfälle (Sperrmüll, Schrott, Schadstoffe, Grünabfälle) und bei der Durchführung der Abfallentsorgung,
3. Information an den ZAOE über ungesetzliche Abfallablagerungen bzw. das Abstellen von Fahrzeugwracks u. ä.,
4. Einflussnahme auf die Abfallvermeidung bei der Durchführung von Märkten, Ortsfesten u. ä.,
5. Mitteilung der aktuellen Grundstücksnutzung und Einwohnermeldedaten auf Anforderung,
6. Übermittlung allgemeiner Informationen an die Einwohner.

Kommunale Verwaltungen haben die Ziele der Abfallwirtschaft durch Maßnahmen der Abfallvermeidung und Abfallverwertung insbesondere auch im Beschaffungswesen vorbildlich zu unterstützen.

## § 2 Begriffsbestimmungen und Abfallbezeichnungen

Im Sinne dieser Satzung gelten die in Anlage 1 genannten Begriffsbestimmungen.

## § 3 Von der Entsorgungspflicht ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch den ZAOE sind alle Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten ausgeschlossen, die in Anlage 2 aufgeführt sind, da sie wegen ihrer Art oder ihrer Beschaffenheit (z. B. flüssige oder schlammige Abfälle) nicht mit dem Restabfall gemeinsam eingesammelt und befördert werden können.
- (2) Ausgeschlossen sind ferner alle Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten, die wegen ihrer Menge nicht mit dem Restabfall eingesammelt und befördert werden können.
- (3) Mit Zustimmung der zuständigen Behörde können im Einzelfall weitere Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten von der Entsorgung ausgeschlossen werden, wenn diese im Einzelfall aufgrund ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den Abfällen aus Haushalten entsorgt werden können.  
Der ZAOE kann die Erzeuger und Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung der zuständigen Abfallbehörde so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.
- (4) Ebenfalls ausgeschlossen von der Entsorgung sind Abfälle, die einer nach § 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen und für die getrennte Rücknahmesysteme tatsächlich zur Verfügung stehen.
- (5) Soweit Abfälle von der Entsorgung durch den ZAOE ausgeschlossen sind, sind die Erzeuger oder Besitzer dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrW-/AbfG sowie des SächsABG selbst zur Abfallentsorgung verpflichtet.

- (6) Von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden.
- (7) Bestehen Zweifel beim Entsorgungspflichtigen, ob für eine bestimmte Abfallart die Pflicht der Entsorgung durch den ZAOE besteht, entscheidet der ZAOE darüber. Zur Entscheidungsfindung ist der ZAOE berechtigt, vom Abfallerzeuger/-besitzer entsprechende Nachweise zu verlangen. Der ZAOE kann die Erzeuger und Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

#### **§ 4 Anschluss an die Abfallentsorgung und Überlassungspflicht**

- (1) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen nach Maßgabe dieser Satzung überlassungspflichtige Abfälle aus privaten Haushalten und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen anfallen können, sind berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die Abfallentsorgung nach Maßgabe dieser Satzung anzuschließen (Anschlusszwang).
- (2) Die Erzeuger und Besitzer von entsorgungspflichtigen Abfällen aus privaten Haushalten und Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, für die eine Überlassungspflicht gem. § 13 Absatz 1 KrW-/AbfG besteht, sind verpflichtet, dem ZAOE im Geltungsbereich dieser Satzung die Abfälle zu überlassen und die Abfallentsorgung nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen (Überlassungspflicht).
- (3) Das Recht auf Entsorgung unmittelbar am Grundstück besteht nicht, wenn der Anschluss auf Grund der besonderen Lage verkehrstechnisch nicht bzw. nur mit einem nicht vertretbar hohen Aufwand realisierbar ist. Die Entsorgung solcher Grundstücke ist zwischen dem ZAOE und dem Eigentümer bzw. dem Erzeuger oder Besitzer der Abfälle gesondert zu vereinbaren. Wird keine Übereinstimmung erzielt, legt der ZAOE den Bereitstellungsplatz fest.
- (4) Das Recht, Abfälle gem. § 13 Abs. 1 S. 1 KrW-/AbfG zu verwerten, bleibt unberührt; das gilt insbesondere für die Eigenkompostierung biologisch abbaubarer Abfälle, z. B. von Garten- und Küchenabfällen. Unberührt bleibt ferner das Recht der eigenständigen Entsorgung gem. § 13 Abs. 1 S. 2 KrW-/AbfG und das Recht, Abfälle im Rahmen gesetzlich festgelegter oder freiwillig übernommener Rücknahmepflichten der Hersteller oder des Handels an diesen zurückzugeben.
- (5) Entzieht sich ein Verpflichteter nach Abs. 1 und 2 der Anschlusspflicht für sein Grundstück oder kommt er seiner Mitteilungspflicht nach § 7 nicht oder nicht vollständig nach, ist der ZAOE berechtigt, das Grundstück zwangsweise an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen.
- (6) Bei Veranstaltungen haben die Ausrichter zugelassene Abfallbehälter bzw. Abfallsäcke zu nutzen. Die Abfuhr ist mit den Entsorgungsunternehmen abzustimmen. Dies gilt insbesondere für Verkaufseinrichtungen auf öffentlichen Flächen, für Märkte, Schausteller, Zirkuseinrichtungen.

## § 5 Ausnahmen von der Überlassungspflicht

Die Überlassungspflicht besteht nicht:

- soweit Abfälle von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind,
- soweit Abfälle, die nicht gefährliche Abfälle sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
- soweit Abfälle, die nicht gefährliche Abfälle sind, durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies dem ZAOE nachgewiesen wird und nicht überwiegend öffentliche Interessen entgegenstehen.

## § 6 Anfall der Abfälle und Eigentumsübergang

- (1) Als angefallen zum Einsammeln, Befördern und Überlassen gelten Abfälle, die in zulässiger Weise gem. §§ 11 bis 19 bereitgestellt bzw. der Sammelstelle übergeben sind:
  1. Abfälle, die zu den bekannt gemachten Abfuhrzeiten an den dafür bestimmten Stellen in der in dieser Satzung vorgeschriebenen Form zur Abholung bereitgestellt werden,
  2. Abfälle, die unmittelbar zu den festgelegten Entsorgungsanlagen befördert und dem ZAOE oder den von ihm Beauftragten dort während der Öffnungszeiten übergeben werden,
  3. verwertbare Stoffe mit der Übergabe an den eingerichteten Sammelstellen oder mit dem Einfüllen in die aufgestellten bzw. zur Verfügung gestellten Abfallbehälter.
- (2) Alle anderen außerhalb Abs. 1 in unzulässiger Weise abgelagerte Abfälle gelten als illegale Abfallablagerungen.
- (3) Abfälle, die im Rahmen der Entsorgungspflicht des ZAOE von ihm selbst oder durch seine Beauftragten eingesammelt werden, gehen mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug in das Eigentum des ZAOE über. Wird Abfall durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer Abfallentsorgungsanlage des ZAOE gebracht, so geht der Abfall mit der geordneten Übergabe in das Eigentum des ZAOE über. Der ZAOE ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu suchen.
- (4) Zur Abfuhr bereitgestellte oder dem ZAOE in aufgestellten Abfallbehältern überlassene Abfälle dürfen von Unbefugten nicht durchsucht und nicht entfernt werden.

## § 7 Mitteilungs- und Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Jeder Anschlusspflichtige und jeder andere Erzeuger und Besitzer von Abfällen hat dem ZAOE den Anfall von Abfällen, deren Art und voraussichtliche Mengen, die Anzahl der Bewohner sowie jede diesbezügliche Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse unverzüglich mitzuteilen. Sind Abfälle, die der Überlassungspflicht unterliegen, nur unregelmäßig oder saison-bedingt auf Grundstücken zu entsorgen, sind Beginn und Ende des Abfallanfalls dem ZAOE unter Angabe von Art und Menge des Abfalls ebenfalls mitzuteilen.

- (2) Unbeschadet des Absatzes 1 kann der ZAOE von den in Absatz 1 genannten Personen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen. Sofern die nach Absatz 1 auskunftspflichtigen Personen gemäß § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG ausnahmsweise nicht der Überlassungspflicht unterliegen, ist dem ZAOE jederzeit auf Verlangen Auskunft über die anderweitige Verwertung bzw. Beseitigung der Abfälle zu geben.
- (3) Grundstücke, die erstmals an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen sind, hat der gemäß Absatz 1 Auskunftspflichtige spätestens 4 Wochen vor Beginn der Überlassungspflicht unter Mitteilung der in Absatz 1 und 2 geforderten Angaben anzumelden.  
Die Verpflichtung des ZAOE zum Einsammeln und Befördern der Abfälle bzw. zur Aufstellung von Abfallbehältern beginnt spätestens 4 Wochen nach der Anmeldung.
- (4) Bei Wechsel des Grundstückseigentümers sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, den ZAOE unverzüglich von dem Wechsel zu benachrichtigen. Das gilt auch bei Beauftragung eines Bevollmächtigten durch den Grundstückseigentümer bzw. bei Wechsel des Bevollmächtigten.  
Bis zum Eingang der Meldung über den Eigentumswechsel beim ZAOE gilt der bisherige Eigentümer im Sinne dieser Satzung als berechtigt und verpflichtet.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für die Inhaber von Betrieben, öffentlichen und sonstigen Einrichtungen, aus denen regelmäßig Abfälle gesammelt bzw. bei Abfallentsorgungsanlagen angeliefert werden.
- (6) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Betreten der Grundstücke zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen sowie zur Kontrolle von Abfallbehältern zu dulden.
- (7) Die Mitteilungen nach dieser Vorschrift bedürfen der Schriftform.

## § 8 Störungen in der Abfallentsorgung

- (1) Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, Streiks, behördlicher Verfügungen, Verlegung des Zeitpunktes der Abfuhr, Behinderung durch Baustellen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadenersatz.
- (2) Sobald die Störung gemäß Abs. 1 entfällt, ist der ZAOE oder ein von ihm beauftragter Dritter dazu verpflichtet, die Abfuhr nachzuholen.
- (3) Wenn die sonst übliche Zu- oder Anfahrt zu dem Grundstück zeitweilig gesperrt ist und dadurch oder durch andere, vergleichbare Beeinträchtigungen der Transport der Abfallbehälter in unzumutbarer Weise erschwert wird, muss der Anschlusspflichtige den Behälter nach Absprache mit dem ZAOE zu einem geeigneten Bereitstellungsplatz bringen oder bringen lassen.

(4) Kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadenersatz besteht auch bei Störungen durch den Abfallerzeuger oder -besitzer, wenn sich der Inhalt von Abfallbehältern aus Gründen, die der ZAOE nicht zu vertreten hat, ganz oder teilweise nicht entleeren lässt (z. B. übermäßiges Verdichten, Einfrieren, Gewichtsüberschreitung, Überfüllung und dgl.); in diesen Fällen besteht auch kein Anspruch auf Entsorgung durch den ZAOE. Das Anfrieren des Abfalls im Behälter ist durch geeignete Maßnahmen des Anschlusspflichtigen zu verhindern.

(5) Das zulässige Füllgewicht pro Abfallbehälter/-sack beträgt maximal:

60-l-Tonne	40 kg
80-l-Tonne	40 kg
120-l-Tonne	50 kg
240-l-Tonne	95 kg
1.100-l-Tonne	450 kg
Abfallsack	25 kg

## ZWEITER ABSCHNITT - INHALT UND UMFANG DER ENTSORGUNGSLEISTUNGEN

### § 9 Formen des Einsammelns und Beförderns

- (1) Die zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert
- a) durch den ZAOE oder durch von ihm beauftragte Dritte (Holsystem). Das betrifft:
    - Restabfall,
    - Zeitungen, Zeitschriften, Pappen und Papier in Gebieten mit blauer Tonne,
    - Bioabfälle in Gebieten mit Biotonne,
    - Sperrmüll und Elektroaltgeräte auf Bestellkarte; für Elektroaltgeräte gilt dies nicht im Gebiet des ehemaligen Landkreises Riesa-Großenhain
  - b) durch den Abfallbesitzer oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen, sofern dieses alle erforderlichen Genehmigungen nachweisen kann (Bringsystem)  
Das betrifft:
    - Verpackungsglas (weiß, grün, braun),
    - Zeitungen, Zeitschriften, Pappen und Papier in Gebieten mit Sammelplätzen oder bei Anlieferung auf den Wertstoffhöfen oder in sonstigen vom ZAOE benannten Sammelstellen,
    - elektrische und elektronische Altgeräte bei Abgabe in Wertstoffhöfen oder in sonstigen vom ZAOE benannten Sammelstellen,
    - Grünabfälle,
    - Schadstoffe,
    - Sperrmüll bei Abgabe an den Umladestationen.
- (2) Der ZAOE kann elektronische Systeme zur Erfassung von Behälterentleerungen und Waagen zur Erfassung der Abfallmenge auf den Anlagen des ZAOE nutzen.
- (3) Öffnungszeiten der Umladestationen, Wertstoffhöfe und sonstigen Sammelstellen sowie die Termine der regelmäßigen Sammlungen werden im jährlichen Abfallkalender des ZAOE und erforderlichenfalls ortsüblich bekannt gegeben.

### § 10 Gemeinsame Bestimmungen für Abfallbehälter und Standplätze

- (1) Abfallbehälter (graue Tonne für Restabfall, blaue Tonne für Papier und braune Tonne für Bioabfälle) werden vom ZAOE oder durch seine Beauftragten gestellt, ersatzgestellt und betriebsbereit gehalten. Die Nutzung eigener Abfallbehälter ist nicht zulässig. Abfälle, die nicht in zugelassene Abfallbehälter gefüllt wurden, werden bei der Abfuhr nicht berücksichtigt.
- (2) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die Aufstellung der notwendigen Abfallbehälter zu dulden. Zu diesem Zweck sind durch sie die Standplätze so anzulegen, dass eine ausreichende

Anzahl von Abfallbehältern aufgestellt werden kann.

Die gemeinschaftliche Nutzung von Standplätzen durch mehrere Anschlusspflichtige ist möglich.

- (3) Der Grundstückseigentümer kann schriftlich eine Veränderung von Anzahl und Behältertyp beantragen.  
Der ZAOE ist berechtigt, bei ständigem Mehr- oder Minderanfall von Abfällen Abfallbehälter zuzustellen oder abzuziehen. Der Eigentümer des Grundstücks ist davon vorher schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- (4) Die zu entleerenden Abfallbehälter sind am Tag der Entsorgung durch den Anschlusspflichtigen bis 06:00 Uhr zu ebener Erde und in möglichst kurzer Entfernung zum Fahrbahnrand oder zum nächstmöglichen Halteplatz des Abfuhrfahrzeugs so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können (Bereitstellplatz). Fußgänger und Fahrzeuge sollten durch die Aufstellung nicht behindert oder gefährdet werden. Entleerte und aus besonderen Gründen auch nicht entleerte Behälter sind schnellstmöglich an den üblichen Standplatz zurückzustellen.
- (5) Alle am Bereitstellungsplatz oder am Straßenrand befindlichen Abfallbehälter werden nach festgelegtem Tourenplan entleert. Sollen einzelne dieser Behälter nicht entleert werden, sind diese deutlich und unzweifelhaft zu kennzeichnen.
- (6) Die vom ZAOE oder seinen Beauftragten gestellten Abfallbehälter sind sachgerecht und pfleglich zu behandeln. Sie müssen ordnungsgemäß genutzt werden, können und dürfen nicht zu anderen Zwecken als zur Aufnahme der dafür vorgesehenen Abfallart verwendet werden. Für unsachgemäße Befüllung oder Behandlung der Abfallbehälter haftet der Anschlusspflichtige. Der Verlust oder die Beschädigung ist durch den Nutzer umgehend beim ZAOE anzuzeigen.
- (7) Abfallbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass ihre Deckel schließen.  
Einschlämmen oder übermäßiges Verdichten des Inhalts, Einfüllen von heißer oder glühender Asche in Abfallbehälter sind untersagt. Sperrige Gegenstände und Abfälle, die geeignet sind, das mit der Entsorgung betraute Personal zu gefährden oder das Sammelfahrzeug oder den Abfallbehälter zu beschädigen, dürfen nicht in die Abfallbehälter gefüllt werden.
- (8) Andere Leistungen zur Bereitstellung und Unterhaltung der Abfallbehälter - insbesondere das Entnehmen aus Umhausungen oder Behälterschranken (Müllschleusen), die Abfallentsorgung frei Gelass sowie Reinigungsleistungen - sind von den Eigentümern der Grundstücke privatrechtlich zu vereinbaren.
- (9) Das Umsetzen von Abfallbehältern auf andere Grundstücke durch die Anschlusspflichtigen bedarf der schriftlichen Zustimmung des ZAOE.
- (10) Stellplätze für Abfallbehälter, die durch mehrere Grundstückseigentümer genutzt werden und sich auf öffentlichen Straßen oder Plätzen befinden, sind mit den Städten und Gemeinden zu beraten und festzulegen und durch diese bekannt zu geben. Die Städte und Gemeinden sind insbesondere verpflichtet, ausreichend Stellplätze für Wertstoffsammelbehälter auszuweisen.

## § 11 Sammlung von Restabfall

(1) Restabfall ist getrennt von anderen Abfallarten in dafür zugelassenen, dem Grundstück zugeordneten Restabfallbehältern (graue Tonne) zu sammeln. Zugelassen sind:

1. Abfallbehälter mit 80 l, 120 l, 240 l und 1100 l Fassungsvermögen,
2. Abfallsäcke mit 70 l Fassungsvermögen, die vom ZAOE besonders gekennzeichnet sind.

Für Abfallbehälter anderer Abmessungen ist im Geltungsbereich dieser Satzung eine Ausnahmegenehmigung des ZAOE erforderlich. Die im Gebiet des ehemaligen Landkreises Riesa-Großenhain genutzten Abfallbehälter mit 60 l Fassungsvermögen und die dort erworbenen Restabfallsäcke mit 60 l Fassungsvermögen dürfen bis auf Widerruf für die öffentliche Abfallentsorgung weiter benutzt werden.

Abfallsäcke sind auf den Wertstoffhöfen, Umladestationen und den vom ZAOE benannten Abgabestellen bzw. bei den Entsorgungsunternehmen zu erwerben. Die Säcke sind zur Entsorgung an solchen Standorten bereitzustellen, die von Sammelfahrzeugen angefahren werden. Die Abfallsäcke dürfen nur zusätzlich neben den in Satz 2 Nr. 1 genannten Behältern bzw. zusätzlich neben den im Gebiet des ehemaligen Landkreises Riesa-Großenhain genutzten Abfallbehältern mit 60 l Fassungsvermögen zur Entsorgung bereitgestellt werden. Absatz (6) ist hiervon unberührt.

Die Leerungen der Behälterarten nach Satz 2 Nr. 1 und die Leerungen der im Gebiet des ehemaligen Landkreises Riesa-Großenhain genutzten Abfallbehälter mit 60 l Fassungsvermögen werden elektronisch registriert.

(2) Für jedes Wohngrundstück, auf dem überlassungspflichtige Abfälle anfallen, ist mindestens ein Abfallbehälter vorzuhalten.

Die Gesamtzahl der Behälter auf einem Grundstück ist so gering wie möglich zu halten, aber so zu bemessen, dass sämtliche im Grundstück anfallenden Abfälle innerhalb eines Entsorgungszyklusses aufgenommen werden können.

(3) Bei industriell und gewerblich genutzten Grundstücken sowie öffentlichen und sonstigen Einrichtungen richten sich Anzahl, Art und Größe der erforderlichen Behälter nach der dort tatsächlich anfallenden Abfallmenge. Die Anschlusspflichtigen haben dem ZAOE die Anzahl und Größe der benötigten Abfallbehälter mitzuteilen. Es ist jedoch mindestens ein zugelassener Abfallbehälter vorzuhalten.

(4) Für benachbarte Wohngrundstücke können ausnahmsweise auf gemeinsamen schriftlichen Antrag der Anschlusspflichtigen ein oder mehrere Abfallbehälter zur gemeinsamen Nutzung aufgestellt werden.

(5) Bei Grundstücken, die sowohl Wohn-, Gewerbe- als auch sonstigen Zwecken dienen, kann auf schriftlichen Antrag hin auf die Aufstellung eines Abfallbehälters für den Gewerbeteil verzichtet werden, wenn die bereitgestellte Behälterkapazität für das Grundstück insgesamt ausreicht und es sich bei den Gebührenpflichtigen um ein und dieselbe Person handelt.

(6) In abgelegenen Grundstücken können auf schriftlichen Antrag beim ZAOE zugelassene Abfallsäcke ausschließlich für die reguläre Abfallentsorgung genutzt werden.

## § 12 Häufigkeit und Zeitpunkt der Abfuhr des Restabfalls

- (1) Die Abfuhr erfolgt grundsätzlich für 1.100-l-Behälter in einem wöchentlichen und für alle anderen Behälter in einem 14-tägigen Rhythmus. Abweichungen von dieser Regelung werden im Abfallkalender oder ortsüblich bekannt gegeben. Der für die Abholung in den einzelnen Teilen des Verbandsgebietes vorgesehene Wochentag wird vom ZAOE oder seinen Beauftragten bekannt gegeben. Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Abholung unverzüglich vor oder nach dem Feiertag. Die Änderungen werden im Abfallkalender bekannt gegeben.
- (2) Die Abfuhr erfolgt grundsätzlich nicht vor 07:00 Uhr und nicht nach 20:00 Uhr.
- (3) Als Anreiz zur Abfallvermeidung und -reduzierung können die Überlassungspflichtigen die Häufigkeit der Behälterentleerung selbst bestimmen. Einzelheiten regelt die Abfallgebührensatzung.

## § 13 Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung

- (1) Die wirtschaftliche Durchführung der Abfuhr und die möglichst umfassende Verwertung der zu überlassenden Abfälle erfordern eine gründliche Abfalltrennung. Wird durch ungenügende Abfalltrennung die bestimmungsgemäße Verwertung unzumutbar erschwert, besteht keine Verpflichtung des ZAOE zur Entsorgung im jeweiligen Sammelsystem. Die dem ZAOE entstehenden Mehraufwendungen für eine ordnungsgemäße Entsorgung werden dem Anschlusspflichtigen gesondert berechnet.  
Gleiches gilt für Nutzer, die Entsorgungsangebote des ZAOE freiwillig ohne Bestehen einer entsprechenden Überlassungspflicht nutzen.
- (2) Abfälle zur Verwertung werden in den Städten und Gemeinden in aufgestellten Wertstoffbehältern, in den Umladestationen des ZAOE, auf den Wertstoffhöfen oder bei periodischen Sammelaktionen mit speziellen Sammelfahrzeugen erfasst.
- (3) Unternehmen, Gewerbebetriebe und Einrichtungen haben Wertstoffe, die in größeren als haushaltüblichen Mengen anfallen, eigenverantwortlich der Verwertung zuzuführen.
- (4) Soweit im Verbandsgebiet ein Sammelsystem gemäß Verpackungsordnung eingerichtet wurde, sind die Einsammlung und Verwertung der Verpackungsabfälle sowie sämtliche damit im Zusammenhang stehenden Lasten und Pflichten an das entsprechende privatwirtschaftliche System übergegangen.

## § 14 Sammlung von Papier, Pappe und Kartonagen

- (1) Die Erfassung von Zeitschriften, Papier und Pappe ohne den „Grünen Punkt“ erfolgt gemeinsam mit Verpackungen aus Papier und Pappe im Rahmen eines Dualen Systems. Zugelassen sind Behälter („Blaue Tonnen“) in den Größen 240 l und 1100 l. Die Gestellung von Behältern anderer Größen ist gesondert zu vereinbaren.
- (2) Die Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten haben grafisches Papier, Pappe und Kartonagen nach Maßgabe des § 5 Abs. 4 KrW-/AbfG zu ver-

werten, soweit ihnen eine solche Verwertung technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, so werden auch grafische Papiere, Pappe und Kartonen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten durch den ZAOE nach Maßgabe des Abs. 1 in haushaltsüblichen Mengen entsorgt.

## § 15 Sammlung von Bioabfällen

- (1) Dem Holsystem für Bioabfälle unterliegen nur die jeweiligen Entsorgungsgebiete, in denen der ZAOE die entsprechenden Voraussetzungen für die getrennte Sammlung geschaffen hat und der Beginn der getrennten Erfassung und Verwertung von Bioabfällen bekannt gegeben wurde. Der ZAOE kann einzelne Grundstücke oder Gebiete aus dem Holsystem ausgliedern.
- (2) Für das Einsammeln von Bioabfall sind ausschließlich folgende Abfallbehälter zu verwenden:
  - 60-Liter-Bioabfallbehälter,
  - 120-Liter-Bioabfallbehälter,
  - 240-Liter-Bioabfallbehälter.
- (3) Bioabfallbehälter sollen stets verschlossen gehalten und zur Sammlung der Bioabfälle so aufgestellt werden, dass Geruchsemissionen möglichst vermieden werden (schattiger Aufstellungsort).
- (4) Bioabfallbehälter dürfen nur mit Bioabfällen befüllt werden. Bioabfallbehälter mit Fremdstoffanteilen werden als Restabfall entsorgt. Die hierbei entstehenden zusätzlichen Kosten werden dem Grundstückseigentümer berechnet.
- (5) Die Bioabfallbehälter werden aus hygienischen Gründen spätestens alle 14 Tage geleert.

## § 16 Sammlung von Grünabfällen

- (1) Zur Durchsetzung des Verwertungsgebotes sollten Grünabfälle aus Haushalten soweit als möglich getrennt vom Restabfall gesammelt und selbst verwertet werden (Eigenkompostierung).
- (2) Saisonbedingt anfallende organische Abfälle, wie z. B. Weihnachtsbäume, Laub, Gehölz- und Grünschnitt, die nicht oder aufgrund der Menge nicht selbst kompostiert werden können, sind gesonderten bzw. gewerblichen Sammlungen zuzuführen oder in haushaltüblichen Mengen in den Sammelstellen des ZAOE zur Verwertung abzuliefern.  
Bei der saisonalen Sammlung können Grünabfälle bis zu einem Volumen vom 1 m<sup>3</sup> abgegeben werden. Die Grünabfälle dürfen generell die Maße 2 m Länge und 15 cm Durchmesser nicht überschreiten.

## § 17 Getrenntes Einsammeln von Sperrmüll und Elektroaltgeräten

- (1) Eine Selbstanlieferung von Sperrmüll mit Bestellkarte ist auf den Umladestationen möglich, von Elektroaltgeräten auf den Umladestationen, Wertstoffhöfen und sonstigen vom ZAOE benannten Sammelstellen.

- (2) Der Zeitpunkt der Abholung liegt längstens vier Wochen nach Eingang der Bestellkarte beim Entsorgungsunternehmen und wird mit Antwort auf die Bestellkarte mindestens eine Woche vor Abholung mitgeteilt.
- (3) Vor dem Einsammeln und Befördern sind sperrige Abfälle, die aufgrund ihres Volumens (über 1,5 m<sup>3</sup>) oder ihres Gewichts (mehr als 70 kg) nicht verladen werden können oder deren Transport aus anderen Gründen schwierig und nicht zumutbar ist, in transportfähige Stücke zu zerlegen.
- (4) Sperrmüll und Elektroaltgeräte sind frühestens einen Tag vor dem Abholtermin am Straßenrand vor dem jeweiligen Grundstück bzw. an gesondert vereinbarten Standorten bereitzustellen. Fußgänger und Fahrzeugverkehr dürfen dabei nicht behindert werden. Für im Zusammenhang mit der Sperrmüll- und Elektroaltgeräteabholung entstandene ungenehmigte Abfallablagerungen haftet der Verursacher. Aus besonderen Gründen nicht abgeholte Abfälle sind unverzüglich durch den Auftragserteilenden wieder von der Ablagerungsstelle zu entfernen.
- (5) Die vorgenannten Bestimmungen zum Einsammeln von Elektroaltgeräten im Holsystem gelten nicht für das Gebiet des ehemaligen Landkreises Riesa-Großenhain.

## § 18 Getrenntes Einsammeln von Schadstoffen

- (1) Schadstoffe aus Haushalten sowie haushaltübliche Kleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen werden in periodischen Sammelaktionen mit dem Schadstoffmobil erfasst. Je Sammlung und Anlieferer wird höchstens eine Gesamtmenge von 25 kg angenommen. Abfallbesitzer haben größere Mengen als haushaltüblich in eigener Zuständigkeit und auf eigene Kosten zu entsorgen.
- (2) Schadstoffe sind am Schadstoffmobil den Mitarbeitern direkt zu übergeben. Das Ablagern am oder das Verbringen an den Standort des Schadstoffmobils außerhalb der Annahmezeiten ist nicht gestattet.

## § 19 Selbstanlieferung von Abfällen

Einwohner des Verbandsgebietes und darin ansässige Gewerbebetriebe, öffentliche und sonstige Einrichtungen können selbst Abfälle zu den Umladestationen und in geringfügigen Mengen zu den Wertstoffhöfen bringen.

## § 20 Abfallbeseitigungs- und Abfallverwertungsanlagen, Umladestationen, Wertstoffhöfe

Für die Anlieferung von Abfällen auf den vom ZAOE betriebenen Anlagen gelten die vom Verband beschlossenen Satzungen sowie die Benutzungs- oder Betriebsordnungen.

Für die Anlieferung von Abfällen auf den von Dritten betriebenen Wertstoffhöfen erlässt der ZAOE eine Benutzungsordnung, in der insbesondere die anzunehmenden Abfallarten und die jeweils zulässigen Mengen festgelegt werden. Die Annahme von weiteren Abfällen, für die der Betreiber des Wertstoffhofes eine Genehmigung hat, ist durch diese Satzung nicht berührt.

## § 21 Modellversuche

Zur Erprobung neuer Abfallsammlungs-, Abfallbeförderungs-, Abfallbehandlungs- oder Abfallbeseitigungsmethoden bzw. -systeme kann der ZAOE Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung durchführen.

## DRITTER ABSCHNITT - SCHLUSSBESTIMMUNGEN, GEBÜHREN, ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

### § 22 Haftung

Die Grundstückseigentümer und die Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgung haften für Schäden, die insbesondere durch die Nichtbeachtung der Bestimmungen dieser Satzung über den Ausschluss gefährlicher Stoffe sowie für Schäden, die durch das Entfernen elektronischer Registrierelemente sowie durch Brandschäden an Abfallbehältern entstehen, als Gesamtschuldner. Dem Grundstückseigentümer obliegt die Verpflichtung, geeignete Maßnahmen zur Abwehr des Zugriffs Dritter auf die Abfallbehälter zu ergreifen und hierüber den Nachweis zu erbringen.

### § 23 Gebühren

Der ZAOE erhebt für die Durchführung der Abfallentsorgung nach dieser Satzung Gebühren nach einer gesonderten Gebührensatzung.

Für die Anlieferung von Abfällen auf den Abfallentsorgungsanlagen des ZAOE (Umladestationen und Deponie Gröbern) sowie die Anlieferung bestimmter Abfallarten auf den Wertstoffhöfen gelten die Gebührensatzung und die Satzung des ZAOE über die Abfallentsorgung im Verbandsgebiet sowie die Benutzung seiner Abfallentsorgungsanlagen.

### § 24 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen nach Maßgabe dieser Satzung erfolgen auf der Grundlage der Verbandssatzung des ZAOE in der jeweils gültigen Fassung.

### § 25 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 17 Abs. 1 S. 1 SächsABG, § 61 KrW-/AbfG, §§ 6 Abs. 2 und 47 Abs. 2 SächsKomZG und § 124 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 1 Abs. 2 ohne Beauftragung durch den ZAOE überlassungspflichtige Abfälle einsammelt und befördert,
  2. gegen das Gebot zur Getrennsammlung entsprechend § 1 Abs. 3 und § 13 verstößt,
  3. unter Verstoß gegen § 3 ausgeschlossene Abfälle zur Entsorgung bereitstellt oder auf den Entsorgungsanlagen des ZAOE ablagert,
  4. entgegen § 3 Abs. 6 von der Entsorgung durch den Verband ausgeschlossene Abfälle mit anderen Abfällen vermischt,
  5. den Vorschriften über den Anschluss- und die Überlassungspflicht gemäß § 4 zuwiderhandelt,
  6. entgegen § 6 Abs. 1 Abfälle in unzulässiger Weise bereitstellt,
  7. entgegen § 6 Abs. 4 zur Überlassung bereitgestellte Abfälle unbefugt durchsucht oder entfernt,

8. der Anzeige- und Auskunftspflicht gemäß § 7 nicht nachkommt oder eine Betretung des Grundstückes verweigert,
  9. entgegen § 10 Abs. 2 die Aufstellung der zur Erfassung notwendigen Abfallbehälter nicht duldet und ermöglicht,
  10. entgegen § 10 Abs. 7 Abfallbehälter überfüllt bereitstellt oder nicht ordnungsgemäß befüllt, insbesondere Abfälle einschlämmt bzw. einstampft oder brennende, glühende oder heiße Asche einfüllt,
  11. entgegen § 13 Abs. 3 Abfälle zur Beseitigung (z. B. Restabfall, Sperrmüll, Schadstoffe) in oder neben den Wertstoffbehältern ablagert,
  12. Sperrmüll oder Elektroaltgeräte nicht entsprechend § 17 Abs. 4 bereitstellt und von der Sperrmüll- und Elektroaltgerätesammlung zurückgewiesene Gegenstände nicht unverzüglich zurücknimmt,
  13. Schadstoffe außerhalb der Annahmezeiten am Standplatz des Schadstoffmobils ablagert (§ 18 Abs. 2),
  14. Abfälle zu anderen Ablagerungsplätzen als den vom ZAOE nach § 20 bestimmten Abfallentsorgungsanlagen bringt,
  15. entgegen § 20 die Betriebsordnungen bzw. Benutzerordnungen der Anlagen missachtet und die Abfälle nicht in der vorgeschriebenen Art und Weise anliefert.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können nach Bußgeldkatalog Umweltschutz des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft in der jeweils geltenden Fassung mit einer Geldbuße von 25,00 € bis zu 50.000,00 € geahndet werden.
- (3) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften bleiben unberührt.

## § 26 Anordnung für den Einzelfall

Der ZAOE kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

## § 27 Nichtigkeitsklausel

Wird ein Teil dieser Satzung für nichtig erklärt, behält die übrige Satzung ihre Gültigkeit, es sei denn, dass die Gesamtnichtigkeit festgestellt wird oder der Verband die Satzung ohne den nichtigen Teil nicht erlassen hätte.

## § 28 Inkrafttreten

(Die Abfallwirtschaftssatzung vom 19. Dezember 2006 ist am 1. Januar 2007 in Kraft getreten. Die 1. Änderungssatzung vom 2. März 2010 trat am 9. April 2010 in Kraft. Gleichzeitig trat die Satzung des Landkreises Meißen über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen im Regionalgebiet Riesa-Großenhain - Abfallwirtschaftssatzung - vom 17. Dezember 2009 außer Kraft.)

Radebeul, ausgefertigt

Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbtal

Michael Geisler  
Landrat und Verbandsvorsitzender

## ANLAGE 1

### Begriffsbestimmungen

Abfälle sind nach § 3 in Verbindung mit Anhang I Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigt, entledigen will oder muss bzw. deren geordnete Entsorgung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Schutzes der Umwelt, geboten ist. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden können; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung.

Im Sinne dieser Satzung gelten dabei folgende Definitionen:

#### a) Restabfall

Restabfälle sind die in Haushalten oder in gleicher Zusammensetzung im Gewerbe und in öffentlichen Einrichtungen üblicherweise anfallenden gemischten Siedlungsabfälle zur Beseitigung, soweit sie zur Unterbringung in den zugelassenen Restabfallbehältern geeignet sind und keine Schadstoffe (Problemabfälle) oder Abfälle zur Verwertung sind

(Bezeichnung nach Europäischem Abfallverzeichnis: Gemischte Siedlungsabfälle - Abfallschlüssel 200301).

#### b) Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe)

Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, deren stoffliche oder energetische Verwertung technisch möglich oder wirtschaftlich zumutbar ist.

#### c) Bioabfälle

Bioabfälle sind die in Siedlungsabfällen enthaltenen biologisch abbaubaren Abfälle aus Haushalten, öffentlichen Einrichtungen oder dem Gewerbe, zum Beispiel organische Küchenabfälle oder organische Gartenabfälle.

Speiseabfälle aus Kantinen, Gaststätten, Großküchen oder ähnliches müssen auf Grund ihrer Menge nach dem Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNBG) vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 7. Mai 2009 (BGBl. I S. 1044), getrennt von Bioabfällen entsorgt werden (Bezeichnung nach Europäischem Abfallverzeichnis: Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle - Abfallschlüssel 200108).

#### d) Grünabfälle

Grünabfälle sind Baum-, Strauch- und Grünschnittabfälle, die in Grundstücken und Gärten anfallen. Diese sind einer geordneten Verwertung zuzuführen (Bezeichnung nach Europäischem Abfallverzeichnis: Kompostierbare Abfälle - Abfallschlüssel 200201).

#### e) Schadstoffe (Problemabfälle, gefährliche Abfälle)

Schadstoffhaltige Abfälle sind die in Haushalten üblicherweise anfallenden Kleinmengen von Stoffen (max. Menge 25 kg oder max. Verpackungsgröße 30 Liter), die bei der Entsorgung Nachteile für Personen, Umwelt, Anlagen und Verwertungsprodukte hervorrufen können, insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- und lösemittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desin-

fektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, quecksilberhaltige Abfälle, Altmedikamente, Batterien, Akkumulatoren, Leuchtstoffröhren, Säuren, Laugen, Salze.

f) Sperrmüll

Bei Sperrmüll handelt es sich um sperrige Abfälle aus Haushalten, die auch nach zumutbarer Zerkleinerung nicht zur Unterbringung in den zugelassenen Restabfall-Behältern geeignet sind. Hierzu zählen nicht Abfälle aus Gebäuderenovierungen wie z. B. Fenster, Türen, Balken, Sanitäreinrichtungen ohne elektrische Bauteile und -gruppen sowie Abfälle aus Haushaltsauflösungen und ebenso nicht Altfahrzeuge und Teile davon (Bezeichnung nach Europäischem Abfallverzeichnis: Sperrmüll - Abfallschlüssel 200307).

g) Elektroaltgeräte

Elektroaltgeräte sind gebrauchte elektrische oder elektronische Geräte, die zu ihrem ordnungsgemäßen Betrieb elektrische Ströme oder elektromagnetische Felder benötigen oder diese erzeugen, übertragen sowie messen und die wegen ihres Wertstoff- oder Schadstoffgehaltes getrennt von den anderen Abfällen eingesammelt werden. Dazu zählen Elektro- und Elektronikgeräte folgender Kategorien: Haushaltsgroßgeräte, Haushaltkleingeräte, Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik, Geräte der Unterhaltungselektronik, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge mit Ausnahme ortsfester industrieller Großwerkzeuge, Spielzeug, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte mit Ausnahme implantierter und infektiöser Produkte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente, automatische Ausgabegeräte.

h) Haushalte

Haushalte im Sinne dieser Satzung sind Bereiche der privaten Lebensführung, wo Einwohner mit Hauptwohnsitz gemeldet sind oder den Ort als zeitweiligen Wohnsitz nutzen. Dazu zählen z. B. auch Wohnheime oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

i) Andere Herkunftsbereiche

Andere Herkunftsbereiche im Sinne dieser Satzung sind Anfallstellen von Abfällen, die nicht zu den Haushalten zählen, insbesondere Gewerbebetriebe und öffentliche Einrichtungen.

k) Grundstück

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende, im Eigentum desselben Eigentümers stehender Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt.

Der Grundstücksbegriff im Sinne dieser Satzung umfasst Grundstücke, die Wohnzwecken dienen und Grundstücke zu gewerblichen oder sonstigen Zwecken.

l) Andere Berechtigte und Verpflichtete als Grundstückseigentümer

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Nießbraucher, Wohnungseigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes sowie auch alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die

Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere berechtigt und verpflichtet sind.

m) Umladestationen

Umladestationen sind Entsorgungsanlagen, auf denen Abfälle zur Beseitigung entgegen genommen werden, soweit sie nicht von der Entsorgung durch den ZAOE ausgeschlossen sind. Diese Abfälle werden für den Ferntransport zu den Abfallbeseitigungsanlagen in Großraumcontainer umgeladen. Die Umladestationen haben weiterhin die Funktion eines Wertstoffhofes.

n) Wertstoffhöfe

Wertstoffhöfe sind im Auftrag des ZAOE eingerichtete Sammelplätze, auf denen verwertbare Abfälle in kleinen Mengen entsprechend einer Benutzungsordnung selbst angeliefert werden können.

## ANLAGE 2

Von der Entsorgungspflicht (Einsammeln und Befördern) nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung durch den ZAOE ausgeschlossene Abfälle.

Erläuterung:

**B:** ausgeschlossen von der Beseitigung auf den Abfallentsorgungsanlagen (Deponie Gröbern; Umladestationen Freital, Gröbern, Gropitz, Kleincotta) des ZAOE

**E:** ausgeschlossen vom Einsammeln und Befördern durch den ZAOE

ASN		Abfallbezeichnung	
<b>01</b>	<b>Kapitel</b>	<b>ABFÄLLE, DIE BEIM AUFSUCHEN, AUSBEUTEN UND GEWINNEN SOWIE BEI DER PHYSIKALISCHEN UND CHEMISCHEN BEHANDLUNG VON BODENSCHÄTZEN ENTSTEHEN</b>	
<b>01 01</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Abfälle aus dem Abbau von Bodenschätzen</b>	
01 01 01	nbüA	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen	<b>E</b>
01 01 02	nbüA	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	<b>E</b>
<b>01 03</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen</b>	
<b>01 03 04</b>	<b>büA</b>	<b>Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz</b>	<b>B , E</b>
<b>01 03 05</b>	<b>büA</b>	<b>andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten</b>	<b>B , E</b>
01 03 06	nbüA	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen	<b>E</b>
<b>01 03 07</b>	<b>büA</b>	<b>andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen</b>	<b>B , E</b>
01 03 08	nbüA	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen	<b>E</b>
01 03 09	nbüA	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt	<b>B , E</b>
01 03 99	nbüA	Abfälle a. n. g.	<b>E</b>
<b>01 04</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen</b>	
<b>01 04 07</b>	<b>büA</b>	<b>gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen</b>	<b>B , E</b>
01 04 08	nbüA	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	<b>E</b>
01 04 09	nbüA	Abfälle von Sand und Ton	<b>E</b>
01 04 10	nbüA	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	<b>E</b>
01 04 11	nbüA	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	<b>E</b>
01 04 12	nbüA	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen	<b>E</b>
01 04 13	nbüA	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	<b>E</b>
01 04 99	nbüA	Abfälle a. n. g.	<b>E</b>
<b>01 05</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Bohrschlämme und andere Bohrabfälle</b>	
01 05 04	nbüA	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen	<b>E</b>
<b>01 05 05</b>	<b>büA</b>	<b>öhlhaltige Bohrschlämme und -abfälle</b>	<b>B , E</b>
<b>01 05 06</b>	<b>büA</b>	<b>Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten</b>	<b>B , E</b>
01 05 07	nbüA	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	<b>B , E</b>

01 05 08	nbüA	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	B , E
01 05 99		Abfälle a. n. g.	E
<b>02</b>	<b>Kapitel</b>	<b>ABFÄLLE AUS LANDWIRTSCHAFT, GARTENBAU, TEICHWIRTSCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT, JAGD UND FISCHEREI SOWIE DER HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON NAHRUNGSMITTELN</b>	
<b>02 01</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei</b>	
02 01 01	nbüA	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	E
02 01 02	nbüA	Abfälle aus tierischem Gewebe	B , E
02 01 03	nbüA	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	E
02 01 04	nbüA	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	E
02 01 06	nbüA	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt	B , E
02 01 07	nbüA	Abfälle aus der Forstwirtschaft	E
<b>02 01 08</b>	<b>büA</b>	<b>Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten</b>	<b>B , E</b>
02 01 09	nbüA	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen	E
02 01 10	nbüA	Metallabfälle	B , E
02 01 99	nbüA	Abfälle a. n. g.	E
<b>02 02</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs</b>	
02 02 01	nbüA	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	B , E
02 02 02	nbüA	Abfälle aus tierischem Gewebe	B , E
02 02 03	nbüA	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	E
02 02 04	nbüA	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	B , E
02 02 99	nbüA	Abfälle a. n. g.	B , E
<b>02 03</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse</b>	
02 03 01	nbüA	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen	E
02 03 02	nbüA	Abfälle von Konservierungsstoffen	E
02 03 03	nbüA	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln	E
02 03 04	nbüA	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	E
02 03 05	nbüA	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	E
02 03 99	nbüA	Abfälle a. n. g.	E
<b>02 04</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Abfälle aus der Zuckerherstellung (komplette Gruppe)</b>	<b>E</b>
<b>02 05</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Abfälle aus der Milchverarbeitung</b>	
02 05 01	nbüA	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	E
02 05 02	nbüA	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	E
02 05 99	nbüA	Abfälle a. n. g.	E
<b>02 06</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren</b>	
02 06 01	nbüA	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	E
02 06 02	nbüA	Abfälle von Konservierungsstoffen	E
02 06 03	nbüA	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	E
02 06 99	nbüA	Abfälle a. n. g.	E
<b>02 07</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)</b>	
02 07 01	nbüA	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials	E
02 07 02	nbüA	Abfälle aus der Alkoholdestillation	E
02 07 03	nbüA	Abfälle aus der chemischen Behandlung	E

02 07 04	nbüA	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	E
02 07 05	nbüA	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	E
02 07 99	nbüA	Abfälle a. n. g.	E
<b>03</b>	<b>Kapitel</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER HOLZBEARBEITUNG UND DER HERSTELLUNG VON PLATTEN, MÖBELN, ZELLSTOFFEN, PAPIER UND PAPPE</b>	
<b>03 01</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln</b>	
03 01 01	nbüA	Rinden und Korkabfälle	E
<b>03 01 04</b>	<b>büA</b>	<b>Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten</b>	<b>B , E</b>
03 01 05	nbüA	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	E
03 01 99	nbüA	Abfälle a. n. g.	E
<b>03 02</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Abfälle aus der Holzkonservierung (komplette Gruppe)</b>	<b>B , E</b>
<b>03 03</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe</b>	
03 03 01	nbüA	Rinden- und Holzabfälle	E
03 03 02	nbüA	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)	B , E
03 03 05	nbüA	De-inking-schlämme aus dem Papierrecycling	B , E
03 03 07	nbüA	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	E
03 03 08	nbüA	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	E
03 03 09	nbüA	Kalkschlammabfälle	B , E
03 03 10	nbüA	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	E
03 03 11	nbüA	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen	B , E
03 03 99	nbüA	Abfälle a. n. g.	E
<b>04</b>	<b>Kapitel</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER LEDER-, PELZ- UND TEXTILINDUSTRIE</b>	
<b>04 01</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie (komplette Gruppe)</b>	<b>B , E</b>
<b>04 02</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Abfälle aus der Textilindustrie</b>	
04 02 09	nbüA	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	E
04 02 10	nbüA	organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)	B , E
<b>04 02 14</b>	<b>büA</b>	<b>Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten</b>	<b>B , E</b>
04 02 15	nbüA	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen	B , E
<b>04 02 16</b>	<b>büA</b>	<b>Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten</b>	<b>B , E</b>
04 02 17	nbüA	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen	B , E
<b>04 02 19</b>	<b>büA</b>	<b>Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten</b>	<b>B , E</b>
04 02 20	nbüA	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen	B , E
04 02 21	nbüA	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	E
04 02 22	nbüA	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	E
04 02 99	nbüA	Abfälle a. n. g.	B , E
<b>05</b>	<b>Kapitel</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER ERDÖLRAFFINATION, ERDGASREINIGUNG UND KOHLEPYROLYSE</b>	
<b>05 01</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Abfälle aus der Erdölraffination</b>	
<b>05 01 02</b>	<b>büA</b>	<b>Entsalzungsschlämme</b>	<b>B , E</b>
<b>05 01 03</b>	<b>büA</b>	<b>Bodenschlämme aus Tanks</b>	<b>B , E</b>
<b>05 01 04</b>	<b>büA</b>	<b>saure Alkylschlämme</b>	<b>B , E</b>
<b>05 01 05</b>	<b>büA</b>	<b>verschüttetes Öl</b>	<b>B , E</b>
<b>05 01 06</b>	<b>büA</b>	<b>ölhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung</b>	<b>B , E</b>
<b>05 01 07</b>	<b>büA</b>	<b>Säureteere</b>	<b>B , E</b>
<b>05 01 08</b>	<b>büA</b>	<b>andere Teere</b>	<b>B , E</b>

05 01 09	büA	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	B , E
05 01 10	nbüA	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen	B , E
05 01 11	büA	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen	B , E
05 01 12	büA	säurehaltige Öle	B , E
05 01 13	nbüA	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung	E
05 01 14	nbüA	Abfälle aus Kühlkolonnen	E
05 01 15	büA	gebrauchte Filtertone	B , E
05 01 16	nbüA	Schwefelhaltige Abfälle aus der Ölotschwefelung	B , E
05 01 17	nbüA	Bitumen	E
05 01 99	nbüA	Abfälle a. n. g.	B , E
05 06	Gruppe	Abfälle aus der Kohlepyrolyse	
05 06 01	büA	Säureteere	B , E
05 06 03	büA	andere Teere	B , E
05 06 04	nbüA	Abfälle aus Kühlkolonnen	E
05 06 99	nbüA	Abfälle a. n. g.	E
05 07	Gruppe	Abfälle aus Erdgasreinigung und -transport (komplette Gruppe)	B , E
06	Kapitel	ABFÄLLE AUS ANORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN	
06 01	Gruppe	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Säuren (komplette Gruppe)	B , E
06 02	Gruppe	Abfälle aus HZVA von Basen (komplette Gruppe)	B , E
06 03	Gruppe	Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden (komplette Gruppe)	B , E
06 04	Gruppe	Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen (komplette Gruppe)	B , E
06 05	Gruppe	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung (komplette Gruppe)	B , E
06 06	Gruppe	Abfälle aus HZVA von schwefelhaltigen Chemikalien, aus Schwefelchemie und Entschwefelungsprozessen (komplette Gruppe)	B , E
06 07	Gruppe	Abfälle aus HZVA von Halogenen und aus der Halogenchemie (komplette Gruppe)	B , E
06 08	Gruppe	Abfälle aus HZVA von Silizium und Siliziumverbindungen (komplette Gr.)	E
06 09	Gruppe	Abfälle aus HZVA von phosphorhaltigen Chemikalien aus der Phosphorchemie	
06 09 02	nbüA	phosphorhaltige Schlacke	E
06 09 03	büA	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten	B , E
06 09 04	nbüA	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen	E
06 09 99	nbüA	Abfälle a. n. g.	E
06 10	Gruppe	Abfälle aus HZVA von stickstoffhaltigen Chemikalien aus der Stickstoffchemie und der Herstellung von Düngemitteln (komplette Gruppe)	B , E
06 11	Gruppe	Abfälle aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten und Farbgebern (komplette Gruppe)	E
06 13	Gruppe	Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a. n. g.	
06 13 01	büA	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide	B , E
06 13 02	büA	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)	B , E
06 13 03	nbüA	Industrieruß	E
06 13 04	büA	Abfälle aus der Asbestverarbeitung	E
06 13 05	büA	Ofen- und Kaminruß	B , E
06 13 99	nbüA	Abfälle a. n. g.	E
07	Kapitel	ABFÄLLE AUS ORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN	
07 01	Gruppe	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien (komplette Gruppe)	B , E
07 02	Gruppe	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern	
07 02 01	büA	wässrige Waschlösungen und Mutterlaugen	B , E
07 02 03	büA	halogenorganische Lösemittel, Waschlösungen und Mutterlaugen	B , E

07 02 04	büA	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	B , E
07 02 07	büA	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	B , E
07 02 08	büA	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	B , E
07 02 09	büA	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	B , E
07 02 10	büA	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	B , E
07 02 11	büA	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	B , E
07 02 12	nbüA	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen	B , E
07 02 13	nbüA	Kunststoffabfälle	E
07 02 14	büA	Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten	B , E
07 02 15	nbüA	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen	B , E
07 02 16	büA	gefährliche siliconhaltige Abfälle	B , E
07 02 17	nbüA	siliconhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 16 fallen	B , E
07 02 99	nbüA	Abfälle a. n. g.	B , E
07 03	Gruppe	Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11) (komplette Gruppe)	B , E
07 04	Gruppe	Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und anderen Bioziden (komplette Gruppe)	B , E
07 05	Gruppe	Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika (komplette Gruppe)	B , E
07 06	Gruppe	Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln (komplette Gruppe)	B , E
07 07	Gruppe	Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a. n. g. (komplette Gruppe)	B , E
08	Kapitel	ABFÄLLE AUS HZVA VON BESCHICHTUNGEN (FARBEN, LACKE, EMAIL), KLEBSTOFFEN, DICHTMASSEN UND DRUCKFARBEN	
08 01	Gruppe	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken	
08 01 11	büA	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	B , E
08 01 12	nbüA	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	E
08 01 13	büA	Farb- oder Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	B , E
08 01 14	nbüA	Farb- oder Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen	B , E
08 01 15	büA	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	B , E
08 01 16	nbüA	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen	B , E
08 01 17	büA	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	B , E
08 01 18	nbüA	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen	B , E
08 01 19	büA	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	B , E
08 01 20	nbüA	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen	B , E
08 01 21	büA	Farb- oder Lackentfernerabfälle	B , E
08 01 99	nbüA	Abfälle a. n. g.	E
08 02	Gruppe	Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe) (komplette Gruppe)	B , E
08 03	Gruppe	Abfälle aus HZVA von Druckfarben (komplette Gruppe)	B , E
08 04	Gruppe	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)	
08 04 09	büA	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	B , E
08 04 10	nbüA	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	E

08 04 11	büA	<b>klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten</b>	B , E
08 04 12	nbüA	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen	B , E
08 04 13	büA	<b>wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten</b>	B , E
08 04 14	nbüA	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 13 fallen	B , E
08 04 15	büA	<b>wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten</b>	B , E
08 04 16	nbüA	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 15 fallen	B , E
08 04 17	büA	<b>Harzöle</b>	B , E
08 04 99	nbüA	Abfälle a. n. g.	E
08 05 01	büA	<b>Isocyanatabfälle</b>	B , E
09	Kapitel	<b>ABFÄLLE AUS DER FOTOGRAFISCHEN INDUSTRIE</b>	
09 01	Gruppe	<b>Abfälle aus der fotografischen Industrie (komplette Gruppe)</b>	B , E
10	Kapitel	<b>ABFÄLLE AUS THERMISCHEN PROZESSEN</b>	
10 01	Gruppe	<b>Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)</b>	
10 01 01	nbüA	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	E
10 01 02	nbüA	Filterstäube aus Kohlefeuerung	E
10 01 03	nbüA	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz	E
10 01 04	büA	<b>Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung</b>	B , E
10 01 05	nbüA	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	E
10 01 07	nbüA	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen	B , E
10 01 09	büA	<b>Schwefelsäure</b>	B , E
10 01 13	büA	<b>Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen</b>	B , E
10 01 14	büA	<b>Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten</b>	B , E
10 01 15	nbüA	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen	E
10 01 16	büA	<b>Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten</b>	B , E
10 01 17	nbüA	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen	E
10 01 18	büA	<b>Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten</b>	B , E
10 01 19	nbüA	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen	E
10 01 20	büA	<b>Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten</b>	B , E
10 01 21	nbüA	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen	E
10 01 22	büA	<b>wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten</b>	B , E
10 01 23	nbüA	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen	B , E
10 01 24	nbüA	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	E
10 01 25	nbüA	Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke	E
10 01 26	nbüA	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	E
10 01 99	nbüA	Abfälle a. n. g.	E
10 02	Gruppe	<b>Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie</b>	
10 02 01	nbüA	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke	E
10 02 02	nbüA	unverarbeitete Schlacke	E
10 02 07	büA	<b>feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten</b>	B , E

10 02 08	nbüA	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen	E
10 02 10	nbüA	Walzzunder	E
<b>10 02 11</b>	<b>büA</b>	<b>öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung</b>	<b>B , E</b>
10 02 12	nbüA	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen	B , E
<b>10 02 13</b>	<b>büA</b>	<b>Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten</b>	<b>B , E</b>
10 02 14	nbüA	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen	B , E
10 02 15	nbüA	andere Schlämme und Filterkuchen	E
10 02 99	nbüA	Abfälle a. n. g.	E
<b>10 03</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie</b>	
10 03 02	nbüA	Anodenschrott	B , E
<b>10 03 04</b>	<b>büA</b>	<b>Schlacken aus der Erstschnmelze</b>	<b>B , E</b>
10 03 05	nbüA	Aluminiumoxidabfälle	B , E
<b>10 03 08</b>	<b>büA</b>	<b>Salzschlacken aus der Zweitschnmelze</b>	<b>B , E</b>
<b>10 03 09</b>	<b>büA</b>	<b>schwarze Krätzen aus der Zweitschnmelze</b>	<b>B , E</b>
<b>10 03 15</b>	<b>büA</b>	<b>Abschäum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt</b>	<b>B , E</b>
10 03 16	nbüA	Abschäum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fällt	B , E
<b>10 03 17</b>	<b>büA</b>	<b>teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung</b>	<b>B , E</b>
10 03 18	nbüA	Abfälle aus der Anodenherstellung die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen	B , E
<b>10 03 19</b>	<b>büA</b>	<b>Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält</b>	<b>B , E</b>
10 03 20	nbüA	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt	E
<b>10 03 21</b>	<b>büA</b>	<b>andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlenstaub), die gefährliche Stoffe enthalten</b>	<b>B , E</b>
10 03 22	nbüA	Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlenstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen	E
<b>10 03 23</b>	<b>büA</b>	<b>festе Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten</b>	<b>B , E</b>
10 03 24	nbüA	festе Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen	E
<b>10 03 25</b>	<b>büA</b>	<b>Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten</b>	<b>B , E</b>
10 03 26	nbüA	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen	B , E
<b>10 03 27</b>	<b>büA</b>	<b>öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung</b>	<b>B , E</b>
10 03 28	nbüA	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen	B , E
<b>10 03 29</b>	<b>büA</b>	<b>gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen</b>	<b>B , E</b>
10 03 30	nbüA	Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen	E
10 03 99	nbüA	Abfälle a. n. g.	E
<b>10 04</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie (komplette Gruppe)</b>	<b>B , E</b>
<b>10 05</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie</b>	
10 05 01	nbüA	Schlacken (Erst- und Zweitschnmelze)	E
<b>10 05 03</b>	<b>büA</b>	<b>Filterstaub</b>	<b>B , E</b>
10 05 04	nbüA	andere Teilchen und Staub	E
<b>10 05 05</b>	<b>büA</b>	<b>festе Abfälle aus der Abgasbehandlung</b>	<b>B , E</b>
<b>10 05 06</b>	<b>büA</b>	<b>Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung</b>	<b>B , E</b>
<b>10 05 08</b>	<b>büA</b>	<b>öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung</b>	<b>B , E</b>
10 05 09	nbüA	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen	B , E

<b>10 05 10</b>	<b>büA</b>	<b>Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben</b>	<b>B , E</b>
10 05 11	nbüA	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen	<b>B , E</b>
10 05 99	nbüA	Abfälle a. n. g.	<b>E</b>
<b>10 06</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie</b>	
10 06 01	nbüA	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	<b>B , E</b>
10 06 02	nbüA	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	<b>E</b>
<b>10 06 03</b>	<b>büA</b>	<b>Filterstaub</b>	<b>B , E</b>
10 06 04	nbüA	andere Teilchen und Staub	<b>B , E</b>
<b>10 06 06</b>	<b>büA</b>	<b>festen Abfälle aus der Abgasbehandlung</b>	<b>B , E</b>
<b>10 06 07</b>	<b>büA</b>	<b>Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung</b>	<b>B , E</b>
<b>10 06 09</b>	<b>büA</b>	<b>öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung</b>	<b>B , E</b>
10 06 10	nbüA	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen	<b>B , E</b>
10 06 99	nbüA	Abfälle a. n. g.	<b>E</b>
<b>10 07</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie (komplette Gruppe)</b>	<b>B , E</b>
<b>10 08</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie (komplette Gruppe)</b>	<b>B , E</b>
<b>10 09</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl</b>	
10 09 03	nbüA	Ofenschlacke	<b>E</b>
<b>10 09 05</b>	<b>büA</b>	<b>gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen</b>	<b>B , E</b>
10 09 06	nbüA	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	<b>E</b>
<b>10 09 07</b>	<b>büA</b>	<b>gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen</b>	<b>B , E</b>
10 09 08	nbüA	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	<b>E</b>
<b>10 09 09</b>	<b>büA</b>	<b>Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält</b>	<b>B , E</b>
10 09 10	nbüA	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt	<b>E</b>
<b>10 09 11</b>	<b>büA</b>	<b>andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten</b>	<b>B , E</b>
10 09 12	nbüA	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen	<b>E</b>
<b>10 09 13</b>	<b>büA</b>	<b>Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten</b>	<b>B , E</b>
10 09 14	nbüA	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen	<b>B , E</b>
<b>10 09 15</b>	<b>büA</b>	<b>Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten</b>	<b>B , E</b>
10 09 16	nbüA	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fallen	<b>B , E</b>
10 09 99	nbüA	Abfälle a. n. g.	<b>E</b>
<b>10 10</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen</b>	
10 10 03	nbüA	Ofenschlacke	<b>E</b>
<b>10 10 05</b>	<b>büA</b>	<b>gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen</b>	<b>B , E</b>
10 10 06	nbüA	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen	<b>E</b>
<b>10 10 07</b>	<b>büA</b>	<b>gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen</b>	<b>B , E</b>
10 10 08	nbüA	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen	<b>E</b>
<b>10 10 09</b>	<b>büA</b>	<b>Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält</b>	<b>B , E</b>
10 10 10	nbüA	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt	<b>E</b>
<b>10 10 11</b>	<b>büA</b>	<b>andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten</b>	<b>B , E</b>
10 10 12	nbüA	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen	<b>E</b>
<b>10 10 13</b>	<b>büA</b>	<b>Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten</b>	<b>B , E</b>
10 10 14	nbüA	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen	<b>B , E</b>
<b>10 10 15</b>	<b>büA</b>	<b>Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten</b>	<b>B , E</b>
10 10 16	nbüA	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 15 fallen	<b>B , E</b>
10 10 99	nbüA	Abfälle a. n. g.	<b>E</b>
<b>10 11</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen</b>	

10 11 03	nbüA	Glasfaserabfall	E
10 11 05	nbüA	Teilchen und Staub	E
<b>10 11 09</b>	<b>büA</b>	<b>Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen</b>	<b>B , E</b>
10 11 10	nbüA	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt	E
<b>10 11 11</b>	<b>büA</b>	<b>Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z.B. aus Elektronenstrahlröhren)</b>	<b>B , E</b>
10 11 12	nbüA	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt	E
<b>10 11 13</b>	<b>büA</b>	<b>Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten</b>	<b>B , E</b>
10 11 14	nbüA	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen	E
<b>10 11 15</b>	<b>büA</b>	<b>festen Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten</b>	<b>B , E</b>
10 11 16	nbüA	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen	E
<b>10 11 17</b>	<b>büA</b>	<b>Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten</b>	<b>B , E</b>
10 11 18	nbüA	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen	B , E
<b>10 11 19</b>	<b>büA</b>	<b>festen Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten</b>	<b>B , E</b>
10 11 20	nbüA	festen Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen	E
10 11 99	nbüA	Abfälle a. n. g.	E
<b>10 12</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug</b>	
10 12 01	nbüA	Rohmischungen vor dem Brennen	E
10 12 03	nbüA	Teilchen und Staub	E
10 12 05	nbüA	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	E
10 12 06	nbüA	verworfenen Formen	E
10 12 08	nbüA	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	E
<b>10 12 09</b>	<b>büA</b>	<b>festen Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten</b>	<b>B , E</b>
10 12 10	nbüA	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen	E
<b>10 12 11</b>	<b>büA</b>	<b>Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten</b>	<b>B , E</b>
10 12 12	nbüA	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen	E
10 12 13	nbüA	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	E
10 12 99	nbüA	Abfälle a. n. g.	E
<b>10 13</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen</b>	
10 13 01	nbüA	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen	E
10 13 04	nbüA	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk	E
10 13 06	nbüA	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)	E
10 13 07	nbüA	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	E
<b>10 13 09</b>	<b>büA</b>	<b>asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement</b>	<b>E</b>
10 13 10	nbüA	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen	E
10 13 11	nbüA	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen	E
<b>10 13 12</b>	<b>büA</b>	<b>festen Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten</b>	<b>B , E</b>
10 13 13	nbüA	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen	E
10 13 14	nbüA	Betonabfälle und Betonschlämme	E
10 13 99	nbüA	Abfälle a. n. g.	E
<b>10 14</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Abfälle aus Krematorien (komplette Gruppe)</b>	<b>B , E</b>

11	Kapitel	<b>ABFÄLLE AUS DER CHEMISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG UND BESCHICHTUNG VON METALLEN UND ANDEREN WERKSTOFFEN; NICHTEISEN-HYDROMETALLURGIE</b>	
11 01	Gruppe	<b>Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z. B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung) (komplette Gruppe)</b>	B , E
11 02	Gruppe	<b>Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie (komplette Gruppe)</b>	B , E
11 03	Gruppe	<b>Schlämme und Feststoffe aus Härteprozessen (komplette Gruppe)</b>	B , E
11 05	Gruppe	<b>Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkung</b>	
11 05 01	nbüA	Hartzink	B , E
11 05 02	nbüA	Zinkasche	E
11 05 03	büA	<b>festen Abfälle aus der Abgasbehandlung</b>	B , E
11 05 04	büA	<b>gebrauchte Flussmittel</b>	B , E
11 05 99	nbüA	Abfälle a. n. g.	B , E
12	Kapitel	<b>ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG SOWIE DER PHYSIKALISCHEN UND MECHANISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG VON METALLEN UND KUNSTSTOFFEN</b>	
12 01	Gruppe	<b>Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen</b>	
12 01 01	nbüA	Eisenfeil- und -drehspäne	B , E
12 01 02	nbüA	Eisenstaub und -teile	B , E
12 01 03	nbüA	NE-Metallfeil- und -drehspäne	B , E
12 01 04	nbüA	NE-Metallstaub und -teilchen	B , E
12 01 05	nbüA	Kunststoffspäne und -drehspäne	E
12 01 06	büA	<b>halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)</b>	B , E
12 01 07	büA	<b>halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)</b>	B , E
12 01 08	büA	<b>halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen</b>	B , E
12 01 09	büA	<b>halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen</b>	B , E
12 01 10	büA	<b>synthetische Bearbeitungsöle</b>	B , E
12 01 12	büA	<b>gebrauchte Wachse und Fette</b>	B , E
12 01 13	nbüA	Schweißabfälle	B , E
12 01 14	büA	<b>Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten</b>	B , E
12 01 15	nbüA	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen	B , E
12 01 16	büA	<b>Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten</b>	B , E
12 01 17	nbüA	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	E
12 01 18	büA	<b>ölhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)</b>	B , E
12 01 19	büA	<b>biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle</b>	B , E
12 01 20	büA	<b>gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten</b>	B , E
12 01 21	nbüA	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	E
12 01 99	nbüA	Abfälle a. n. g.	B , E
12 03	Gruppe	<b>Abfälle aus der Wasser- und Dampfentfettung (außer 11) (komplette Gruppe)</b>	B , E
13	Kapitel	<b>ÖLABFÄLLE UND ABFÄLLE AUS FLÜSSIGEN BRENNSTOFFEN (AUSSER SPEISEÖLE UND ÖLABFÄLLE, DIE UNTER DIE KAPITEL 05, 12 UND 19 FALLEN) (komplettes Kapitel)</b>	B , E
14	Kapitel	<b>ABFÄLLE AUS ORGANISCHEN LÖSEMITLEN, KÜHLMITTELN UND TREIBGASEN (AUSSER 07 UND 08) (komplettes Kapitel)</b>	B , E
15	Kapitel	<b>VERPACKUNGSABFALL, AUFGANGSMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (a. n. g.)</b>	
15 01	Gruppe	<b>Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)</b>	
15 01 01	nbüA	Verpackungen aus Papier und Pappe	B
15 01 02	nbüA	Verpackungen aus Kunststoff	B

15 01 03	nbüA	Verpackungen aus Holz	B
15 01 04	nbüA	Verpackungen aus Metall	B
15 01 05	nbüA	Verbundverpackungen	B
15 01 06	nbüA	gemischte Verpackungen	B
15 01 07	nbüA	Verpackungen aus Glas	B
15 01 09	nbüA	Verpackungen aus Textilien	B
15 01 10	büA	<b>Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind</b>	B , E
15 01 11	büA	<b>Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z. B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehältnisse</b>	B , E
15 02	Gruppe	<b>Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung (kompl.G.)</b>	B , E
16	Kapitel	<b>ABFÄLLE, DIE NICHT ANDERSWO IM VERZEICHNIS AUFGEFÜHRT SIND</b>	
16 01	Gruppe	<b>Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)</b>	
16 01 03	nbüA	Altreifen	B
16 01 04	büA	<b>Altfahrzeuge</b>	B , E
16 01 06	nbüA	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten	B , E
16 01 07	büA	<b>Ölfilter</b>	B , E
16 01 08	büA	<b>quecksilberhaltige Bestandteile</b>	B , E
16 01 09	büA	<b>Bestandteile, die PCB enthalten</b>	B , E
16 01 10	büA	<b>explosive Bauteile (z.B. aus Airbags)</b>	B , E
16 01 11	büA	<b>asbesthaltige Bremsbeläge</b>	B , E
16 01 12	nbüA	Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen	B , E
16 01 13	büA	<b>Bremsflüssigkeiten</b>	B , E
16 01 14	büA	<b>Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten</b>	B , E
16 01 15	nbüA	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen	B , E
16 01 16	nbüA	Flüssiggasbehälter	B , E
16 01 17	nbüA	Eisenmetalle	B , E
16 01 18	nbüA	Nichteisenmetalle	B , E
16 01 19	nbüA	Kunststoffe	E
16 01 20	nbüA	Glas	E
16 01 21	büA	<b>gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen</b>	B , E
16 01 22	nbüA	Bauteile a.n.g.	B , E
16 01 99	nbüA	Abfälle a.n.g.	B , E
16 02	Gruppe	<b>Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten (komplette Gruppe)</b>	B , E
16 03	Gruppe	<b>Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse (komplette Gruppe)</b>	B , E
16 04	Gruppe	<b>Explosivabfälle (komplette Gruppe)</b>	B , E
16 05	Gruppe	<b>Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien (komplette Gruppe)</b>	B , E
16 06	Gruppe	<b>Batterien und Akkumulatoren (komplette Gruppe)</b>	B , E
16 07	Gruppe	<b>Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13) (komplette Gruppe)</b>	B , E
16 08	Gruppe	<b>Gebrauchte Katalysatoren (komplette Gruppe)</b>	B , E
16 09	Gruppe	<b>Oxidierende Stoffe (komplette Gruppe)</b>	B , E
16 10	Gruppe	<b>Wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung (komplette Gruppe)</b>	B , E
16 11	Gruppe	<b>Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien</b>	
16 11 01	büA	<b>Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten</b>	B , E
16 11 02	nbüA	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen	E

16 11 03	büA	<b>andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten</b>	<b>B , E</b>
16 11 04	nbüA	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen	<b>E</b>
16 11 05	büA	<b>Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten</b>	<b>B , E</b>
16 11 06	nbüA	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	<b>E</b>
17	<b>Kapitel</b>	<b>BAU- UND ABRUCHABFÄLLE (EINSCHLISSLICH AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN)</b>	
17 01	<b>Gruppe</b>	<b>Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik (komplette Gruppe)</b>	<b>E</b>
17 02	<b>Gruppe</b>	<b>Holz, Glas und Kunststoff</b>	
17 02 01	nbüA	Holz	<b>E</b>
17 02 02	nbüA	Glas	<b>E</b>
17 02 03	nbüA	Kunststoff	<b>E</b>
17 02 04	büA	<b>Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind</b>	<b>B , E</b>
17 03	<b>Gruppe</b>	<b>Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte</b>	
17 03 01	büA	<b>kohlenteeerhaltige Bitumengemische</b>	<b>B , E</b>
17 03 02	nbüA	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	<b>E</b>
17 03 03	büA	<b>Kohlenteer und teerhaltige Produkte</b>	<b>B , E</b>
17 04	<b>Gruppe</b>	<b>Metalle (einschließlich Legierungen)</b>	
17 04 01	nbüA	Kupfer, Bronze, Messing	<b>B , E</b>
17 04 02	nbüA	Aluminium	<b>B , E</b>
17 04 03	nbüA	Blei	<b>B , E</b>
17 04 04	nbüA	Zink	<b>B , E</b>
17 04 05	nbüA	Eisen und Stahl	<b>B , E</b>
17 04 06	nbüA	Zinn	<b>B , E</b>
17 04 07	nbüA	gemischte Metalle	<b>B , E</b>
17 04 09	büA	<b>Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind</b>	<b>B , E</b>
17 04 10	büA	<b>Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten</b>	<b>B , E</b>
17 04 11	nbüA	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	<b>E</b>
17 05	<b>Gruppe</b>	<b>Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut</b>	
17 05 03	büA	<b>Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten</b>	<b>E</b>
17 05 04	nbüA	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	<b>E</b>
17 05 05	büA	<b>Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält</b>	<b>E</b>
17 05 06	nbüA	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	<b>E</b>
17 05 07	büA	<b>Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält</b>	<b>B , E</b>
17 05 08	nbüA	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	<b>E</b>
17 06	<b>Gruppe</b>	<b>Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe</b>	
17 06 01	büA	<b>Dämmmaterial, das Asbest enthält</b>	<b>E</b>
17 06 03	büA	<b>anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält</b>	<b>B , E</b>
17 06 04	nbüA	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	<b>E</b>
17 06 05	büA	<b>asbesthaltige Baustoffe</b>	<b>E</b>
17 08	<b>Gruppe</b>	<b>Baustoffe auf Gipsbasis</b>	
17 08 01	büA	<b>Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind</b>	<b>B , E</b>
17 08 02	nbüA	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	<b>E</b>
17 09	<b>Gruppe</b>	<b>Sonstige Bau- und Abbruchabfälle</b>	
17 09 01	büA	<b>Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten</b>	<b>B , E</b>

17 09 02	büA	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z.B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)	B , E
17 09 03	büA	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	E
17 09 04	nbüA	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	E
18	Kapitel	<b>ABFÄLLE AUS DER HUMANMEDIZINISCHEN ODER TIERÄRZTLICHEN VERSORGUNG UND FORSCHUNG (OHNE KÜCHEN- UND RESTAURANTABFÄLLE, DIE NICHT AUS DER UNMITTELBAREN KRANKENPFLEGE STAMMEN)</b>	
18 01	Gruppe	<b>Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen</b>	
18 01 02	nbüA	Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03)	B , E
18 01 03	büA	<b>Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden</b>	B , E
18 01 06	büA	<b>Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten</b>	B , E
18 01 07	nbüA	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen	B , E
18 01 08	büA	<b>zytotoxische und zytostatische Arzneimittel</b>	B , E
18 01 09	nbüA	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen	B , E
18 01 10	büA	<b>Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin</b>	B , E
18 02	Gruppe	<b>Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren</b>	
18 02 02	büA	<b>Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden</b>	B , E
18 02 05	büA	<b>Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten</b>	B , E
18 02 06	nbüA	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen	B , E
18 02 07	büA	<b>zytotoxische und zytostatische Arzneimittel</b>	B , E
18 02 08	nbüA	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen	B , E
19	Kapitel	<b>ABFÄLLE AUS ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN, ÖFFENTLICHEN ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN SOWIE DER AUFBEREITUNG VON WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH UND WASSER FÜR INDUSTRIELLE ZWECKE</b>	
19 01	Gruppe	<b>Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen</b>	
19 01 02	nbüA	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt	E
19 01 05	büA	<b>Filterkuchen aus der Abgasbehandlung</b>	E
19 01 06	büA	<b>wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle</b>	B , E
19 01 07	büA	<b>feste Abfälle aus der Abgasbehandlung</b>	B , E
19 01 10	büA	<b>gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung</b>	B , E
19 01 11	büA	<b>Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten</b>	B , E
19 01 12	nbüA	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	E
19 01 13	büA	<b>Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält</b>	B , E
19 01 14	nbüA	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 13 fällt	E
19 01 15	büA	<b>Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält</b>	B , E
19 01 16	nbüA	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt	E
19 01 17	büA	<b>Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten</b>	B , E
19 01 18	nbüA	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen	E
19 01 19	nbüA	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	E
19 01 99	nbüA	Abfälle a. n. g.	E
19 02	Gruppe	<b>Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)</b>	
19 02 03	nbüA	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen	B , E
19 02 04	büA	<b>vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten</b>	B , E

19 02 05	büA	<b>Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten</b>	<b>B , E</b>
19 02 06	nbüA	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen	<b>E</b>
19 02 07	büA	<b>Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen</b>	<b>B , E</b>
19 02 08	büA	<b>flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten</b>	<b>B , E</b>
19 02 09	büA	<b>feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten</b>	<b>B , E</b>
19 02 10	nbüA	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen	<b>B , E</b>
19 02 11	büA	<b>sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten</b>	<b>B , E</b>
19 02 99	nbüA	Abfälle a. n. g.	<b>E</b>
19 03	<b>Gruppe</b>	<b>Stabilisierte und verfestigte Abfälle</b>	
19 03 04	büA	<b>als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle</b>	<b>B , E</b>
19 03 05	nbüA	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	<b>E</b>
19 03 06	büA	<b>als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle</b>	<b>B , E</b>
19 03 07	nbüA	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen	<b>E</b>
19 04	<b>Gruppe</b>	<b>Verglaste Abfälle und Abfälle aus der Verglasung</b>	
19 04 01	nbüA	verglaste Abfälle	<b>E</b>
19 04 02	büA	<b>Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung</b>	<b>B , E</b>
19 04 03	büA	<b>nicht verglaste Festphase</b>	<b>B , E</b>
19 04 04	nbüA	wässrige flüssige Abfälle aus dem Tempern	<b>B , E</b>
19 05	<b>Gruppe</b>	<b>Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen</b>	
19 05 01	nbüA	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	<b>E</b>
19 05 02	nbüA	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen	<b>B , E</b>
19 05 03	nbüA	nicht spezifikationsgerechter Kompost	<b>E</b>
19 05 99	nbüA	Abfälle a. n. g.	<b>E</b>
19 06	<b>Gruppe</b>	<b>Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen (komplette Gruppe)</b>	<b>B , E</b>
19 07	<b>Gruppe</b>	<b>Deponiesickerwasser (komplette Gruppe)</b>	<b>B , E</b>
19 08	<b>Gruppe</b>	<b>Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.</b>	
19 08 05	nbüA	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	<b>B , E</b>
19 08 06	büA	<b>gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze</b>	<b>B , E</b>
19 08 07	büA	<b>Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern</b>	<b>B , E</b>
19 08 08	büA	<b>schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen</b>	<b>B , E</b>
19 08 09	nbüA	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die Speiseöle und -fette enthalten	<b>B , E</b>
19 08 10	büA	<b>Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen</b>	<b>B , E</b>
19 08 11	büA	<b>Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten</b>	<b>B , E</b>
19 08 12	nbüA	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen	<b>B , E</b>
19 08 13	büA	<b>Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten</b>	<b>B , E</b>
19 08 14	nbüA	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen	<b>E</b>
19 08 99	nbüA	Abfälle a. n. g.	<b>B , E</b>
19 09	<b>Gruppe</b>	<b>Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser</b>	
19 09 01	nbüA	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	<b>E</b>
19 09 02	nbüA	Schlämme aus der Wasserklärung	<b>E</b>
19 09 03	nbüA	Schlämme aus der Dekarbonatisierung	<b>E</b>
19 09 04	nbüA	gebrauchte Aktivkohle	<b>E</b>
19 09 05	nbüA	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	<b>E</b>

19 09 06	nbüA	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	B , E
19 09 99	nbüA	Abfälle a. n. g.	E
<b>19 10</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Abfälle aus dem Shreddern von metallhaltigen Abfällen (komplette Gruppe)</b>	<b>B , E</b>
<b>19 11</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Abfälle aus der Altölaufbereitung (komplette Gruppe)</b>	<b>B , E</b>
<b>19 12</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletrieren) a. n. g.</b>	
19 12 01	nbüA	Papier und Pappe	B , E
19 12 02	nbüA	Eisenmetalle	B , E
19 12 03	nbüA	Nichteisenmetalle	B , E
19 12 04	nbüA	Kunststoff und Gummi	E
19 12 05	nbüA	Glas	E
<b>19 12 06</b>	<b>büA</b>	<b>Holz, das gefährliche Stoffe enthält</b>	<b>B , E</b>
19 12 07	nbüA	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	B , E
19 12 08	nbüA	Textilien	E
19 12 09	nbüA	Mineralien (z. B. Sand, Steine)	E
19 12 10	nbüA	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	B , E
<b>19 12 11</b>	<b>büA</b>	<b>sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten</b>	<b>B , E</b>
19 12 12	nbüA	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	E
<b>19 13</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser</b>	
<b>19 13 01</b>	<b>büA</b>	<b>festen Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten</b>	<b>E</b>
19 13 02	nbüA	festen Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	E
<b>19 13 03</b>	<b>büA</b>	<b>Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten</b>	<b>B , E</b>
19 13 04	nbüA	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen	E
<b>19 13 05</b>	<b>büA</b>	<b>Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten</b>	<b>B , E</b>
19 13 06	nbüA	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen	E
<b>19 13 07</b>	<b>büA</b>	<b>wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten</b>	<b>B , E</b>
19 13 08	nbüA	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 07 fallen	B , E
<b>20</b>	<b>Kapitel</b>	<b>SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN), EINSCHLIESSLICH GETRENNT GESAMMELTER FRAKTIONEN</b>	
<b>20 01</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)</b>	
20 01 01	nbüA	Papier und Pappe	B
20 01 02	nbüA	Glas	B
20 01 08	nbüA	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	B
20 01 10	nbüA	Bekleidung	B
20 01 11	nbüA	Textilien	B
<b>20 01 13</b>	<b>büA</b>	<b>Lösemittel</b>	<b>B*</b>
<b>20 01 14</b>	<b>büA</b>	<b>Säuren</b>	<b>B*</b>
<b>20 01 15</b>	<b>büA</b>	<b>Laugen</b>	<b>B *</b>
<b>20 01 17</b>	<b>büA</b>	<b>Fotochemikalien</b>	<b>B *</b>
<b>20 01 19</b>	<b>büA</b>	<b>Pestizide</b>	<b>B *</b>
<b>20 01 21</b>	<b>büA</b>	<b>Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle</b>	<b>B *</b>
<b>20 01 23</b>	<b>büA</b>	<b>gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten</b>	<b>B *</b>
20 01 25	nbüA	Speiseöle und -fette	B *
<b>20 01 26</b>	<b>büA</b>	<b>Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen</b>	<b>B *</b>
<b>20 01 27</b>	<b>büA</b>	<b>Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten</b>	<b>B *</b>

20 01 28	nbüA	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	<b>B *</b>
<b>20 01 29</b>	<b>büA</b>	<b>Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten</b>	<b>B *</b>
20 01 30	nbüA	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen	<b>B *</b>
<b>20 01 31</b>	<b>büA</b>	<b>zytotoxische und zytostatische Arzneimittel</b>	<b>B *</b>
20 01 32	nbüA	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	<b>B *</b>
<b>20 01 33</b>	<b>büA</b>	<b>Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten</b>	<b>B *</b>
20 01 34	nbüA	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen	<b>B *</b>
<b>20 01 35</b>	<b>büA</b>	<b>gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen</b>	<b>B *</b>
20 01 36	nbüA	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35	<b>B *</b>
20 01 40	nbüA	Metalle	<b>B</b>
<b>20 02</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)</b>	
20 02 01	nbüA	biologisch abbaubare Abfälle	<b>B</b>
<b>20 03</b>	<b>Gruppe</b>	<b>andere Siedlungsabfälle</b>	
20 03 04	nbüA	Fäkalschlamm	<b>B , E</b>
20 03 06	nbüA	Abfälle aus der Kanalreinigung	<b>E</b>

**Anmerkung:**

B\* : Abfälle die von der Beseitigung auf Verbandsanlagen ausgeschlossen sind, deren Beseitigung aber über Drittbeauftragte (Betreiber des Schadstoffmobils, Elektroaltgeräteentsorger) erfolgt